



die photovoltaigier

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS

„SOLARSPITZEN-GESETZ“

-In Kraft getreten am 25.02.2025 -

Was bezweckt das Gesetz?	<p>Das Solarspitzengesetz soll den Ausbau erneuerbarer Energien fördern und gleichzeitig eine Überlastung des öffentlichen Netzes verhindern.</p> <p>Das bedeutet im Detail:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Netzbetreiber haben dadurch die Möglichkeit in Hochphasen (z. B. Sommer, Mittagszeit) einen Netzausgleich vorzunehmen und negativen Strompreisen an der Börse entgegenzuwirken. Dies erfolgt über eine Steuereinrichtung/ Steuerbox.2. Die Planungsunsicherheit für Projektierer und Betreiber (Direktvermarktung) zu verringern. D. h. bessere System und Marktintegration möglich. Es wird dem entgegengewirkt, dass die Erlöse der Vermarktung Solarstrom sinken und die Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen sinkt. Es soll ein Anreiz für den Einsatz von Batterien/ Speichern geschaffen werden.
Für wen gilt das Gesetz?	<p>EEG- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen:</p> <p>PV-Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none">- bis < 100 kW,- die nach dem 29.02.2024 in Betrieb genommen und ab dem 25.02.2025 erweitert wurden. - (Zusammenfassungsregel, § 9 Abs. 3 EEG: Erweiterung muss innerhalb von 12 Monaten erfolgt sein und sie müssen auf demselben Grundstück oder Gebäude sein.)

die photovoltaigier GmbH

Leinestraße 6b
24539 Neumünster



www.photovoltaigier.de



info@photovoltaigier.de



04321-854480



Für wen gilt das Gesetz nicht?	<p>Ausschluss von PV-Anlagen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit einer dauerhaften Nulleinspeisung eingestellt sind (keine Vergütung Überschuss) • mit Mieterstromzuschlag • ausschließlich direkt vermarktet werden • steckerfertig sind (Balkonkraftwerke, Leistung bis 2 kWp, WR-Leistung bis max. 800 W) 									
Welches Datum ist ausschlaggebend?	<ul style="list-style-type: none"> • Inbetriebnahmen ab dem 25.02.2025 <p>Geplant Folgejahr nach iMSys (Smart Meter) Umsetzung. Vermutlich nicht vor 2026.</p>									
Wie läuft die Umsetzung des Solarspitzengesetzes? (Übergang)	<p>Funkrundsteuerempfänger (FRE) können die IST-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren.</p> <table border="1" data-bbox="689 879 2033 1206"> <thead> <tr> <th data-bbox="689 879 1025 1070">PV-Anlagengröße</th> <th data-bbox="1025 879 1429 1070">Wirkleistungsbegrenzung/ Einspeisung auf 60 %</th> <th data-bbox="1429 879 2033 1070">Funkrundsteuerempfänger (FRE) ggf. auch Tonrundsteuerempfänger (TRE) je nach Netzbetreiber z. B. Travenetz TRE ab 30 kVA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="689 1070 1025 1142">< 25 kWp</td> <td data-bbox="1025 1070 1429 1142">x</td> <td data-bbox="1429 1070 2033 1142">Nicht erforderlich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="689 1142 1025 1206">ab 25 kWp und < 100 kW</td> <td data-bbox="1025 1142 1429 1206">x</td> <td data-bbox="1429 1142 2033 1206">x</td> </tr> </tbody> </table>	PV-Anlagengröße	Wirkleistungsbegrenzung/ Einspeisung auf 60 %	Funkrundsteuerempfänger (FRE) ggf. auch Tonrundsteuerempfänger (TRE) je nach Netzbetreiber z. B. Travenetz TRE ab 30 kVA	< 25 kWp	x	Nicht erforderlich	ab 25 kWp und < 100 kW	x	x
PV-Anlagengröße	Wirkleistungsbegrenzung/ Einspeisung auf 60 %	Funkrundsteuerempfänger (FRE) ggf. auch Tonrundsteuerempfänger (TRE) je nach Netzbetreiber z. B. Travenetz TRE ab 30 kVA								
< 25 kWp	x	Nicht erforderlich								
ab 25 kWp und < 100 kW	x	x								

die photovoltaigier GmbH

Leinestraße 6b
24539 Neumünster





Wie läuft die Umsetzung des Solarspitzengesetzes? (Final)	Finale Umsetzung:			
	Nachstehendes „erforderliches Gesamtpaket“ ist vorhanden:			
	<ul style="list-style-type: none"> • iMsys (Smart Meter) • die Steuerbox / Steuereinrichtung • die Funktionalität wurde vom Netzbetreiber erfolgreich getestet <p>Die Steuerungstechnik regelt herunter, wenn es negative Börsenpreise gibt.</p>			
	PV-Anlagengröße	„erforderliches Gesamtpaket“ vorhanden	Wirkleistungsbegrenzung/ Einspeisung auf 60 %	FRE oder TRE
	< 25 kWp	x	aufheben	entfällt
	ab 25 kWp und < 100 kW	x	aufheben	Entfernen (gleichzeitiger Betrieb mit Steuerbox/ -einrichtung nicht möglich)

die photovoltaalgier GmbH

Leinestraße 6b
24539 Neumünster





die photovoltalgier

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS

„SOLARSPITZEN-GESETZ“

-In Kraft getreten am 25.02.2025 -

Bis wann muss das „erforderliche Gesamtpaket“ (inkl. erforderliche Testung!) da sein?	Nach Einbau des intelligenten Messsystems und der Steuerbox hat der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber ab dem 01. Januar für jedes angefangene Jahr einen Betrag von 100 € brutto/ Jahr zu zahlen, wenn er die Testung nicht erfolgreich durchgeführt hat. Diese Zahlung soll einen Ausgleich für die Übergangseingangslösung (60 %) sein.
Sanktion bei Nichteinhaltung der Steuerung?	Netztrennung für Anlagen bei schweren Verstößen gegen die Steuerbarkeit.
Ist die Einspeisung von Strom aus dem Speicher möglich?	Lt. Mail der Westnetz vom 19.03.25: Ja, nach Einbau eines Smart Meters und Steuerbox sowie erfolgreich vorgenommener Testung durch den Netzbetreiber. Es besteht die Option, den nicht eingespeisten Strom selbst zu verbrauchen oder in einer Batterie zu speichern. Der in der Batterie gespeicherte Strom kann unter bestimmten Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt ins Netz eingespeist und gem. §19a (1) EEG vergütet werden. Also maximal 500 kWh pro Kalenderjahr je Kilowatt installierter Leistung der PV-Anlage, an der Einspeisestelle.
Ist die Steuerbox sicher?	Es dürfen nur vom BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) zertifizierte Steuereinrichtungen (Steuerboxen) verbaut werden.

die photovoltalgier GmbH

Leinestraße 6b
24539 Neumünster



www.photovoltalgier.de



info@photovoltalgier.de



04321-854480



die photovoltaalgier

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS

„SOLARSPITZEN-GESETZ“

-In Kraft getreten am 25.02.2025 -

Kosten für Steuerbox?	50 €/ Jahr
Umsetzung Kompensationsmechanismus (§ 51a EEG)	Nach 20 Jahren Anlagenbetrieb entgangene Vergütung nachgeholt.
Wie Berechnung Kompensationsmechanismus?	https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/51/VO.html - Seite 19
Können PV-Anlagenbetreiber mit Inbetriebnahme vor dem 25.02.2025 sich freiwillig dem Solarspitzengesetz unterlegen?	Ja. Anreiz dafür: Erhöhung der Einspeisevergütung um 0,6 Cent/ kWh, was bis zum Ende des regulären und nachgeholtten Förderzeitraums gilt. Dies hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen.

Weitere News:

Wegfall 70 % Aufhebungsmöglichkeit für PV-Anlagen bis 7 kW (§ 100 Abs, 3b EEG 2023-9)	Seit dem 01.01.2023 konnten PV-Anlagenbetreiber mit einer PV-Anlage bis 7 kW (IBN bis 14.09.2022), die Aufhebung der 70 % Wirkleistungsbegrenzung beantragen. Deaktivierung dieser Möglichkeit. Ist seit dem 25.02.2025 NICHT mehr möglich! PV-Anlagenbetreiber bei denen dies bereits beantragt und umgesetzt wurde, haben Bestandsschutz.
---	---

die photovoltaalgier GmbH

Leinestraße 6b
24539 Neumünster



www.photovoltaalgier.de



info@photovoltaalgier.de



04321-854480